



Verbandsgemeindeverwaltung Guntersblum

Aus Anlass des Kellerwegfestes 2011 in der Ortsgemeinde Guntersblum erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Guntersblum als örtlich zuständige Ordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

Für die Zeit vom Freitag, 19.08.2011, 19.00 Uhr bis Montag, 22.08.2011 3.00 Uhr (Hauptfest) sowie Freitag, 26.08.2011 19.00 Uhr bis Sonntag, 28.08.2011 3.00 Uhr (Nachlese) ordnet die Verbandsgemeindeverwaltung Guntersblum folgendes an:

1. Verbot des Mitführens von Alkohol und Glasflaschen

Es ist verboten, alkoholhaltige Getränke zum Kellerwegfest in Guntersblum mitzubringen und solche mitgebrachten Getränke zu konsumieren.

Außerdem ist es verboten, Glasflaschen mitzubringen und mitzuführen.

Dies gilt **nicht** für die an zugelassenen Ausschankstellen ausgegebenen und konsumierten Getränke sowie für zugelassene SchaustellerInnen/BeschickerInnen und deren Personal, die Alkohol ausschließlich zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden; er umfasst textlich folgende Bereiche:

- Gesamte Festmeile im Straßenzug Kellerweg,
- Schulgelände und Schulturnhallengelände (Götzenstraße),

- Bolzplatz (Strengelweg),

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt durch den Strengelweg, der Eimsheimer Straße, der Julianenstraße/ am Julianenbrunnen, Am Weiberdeich, weiterhin durch die Fahrwege oberhalb des Kellerweges

3. Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Mitführverbot von Alkohol und Glasflaschen wird das Zwangsmittel des „unmittelbaren Zwanges“ in Form der Wegnahme und des Ausschüttens des Alkohols und des Wegwerfens der Glasflaschen angedroht.

4. Anordnung des sofortigen Vollzugs:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird der sofortige Vollzug dieser Verfügung angeordnet. Die Folge besteht darin, dass eingelegte Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

5. Bekanntgabe:

Diese Verfügung gilt mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Begründung:

Das Kellerwegfest findet alljährlich am letzten und vorletzten Wochenende im August statt.

Die Festmeile erstreckt sich auf den gesamten Kellerweg. Der Straßenzug ist allgemein zugänglich.

Die Veranstaltung des Kellerwegfestes zieht pro Jahr mehrere Tausend Besucher an.

Erfahrungen von Polizei, Jugendamt und Ordnungsbehörde zum Kellerwegfest in den letzten Jahren haben gezeigt, dass das Konsumieren von mitgebrachtem Alkohol und der unsachgemäße Umgang der mitgebrachten Glasflaschen mit erheblichen Gefahren verbunden sind. Der vermehrte Alkoholgenuss steigert die Gewaltbereitschaft. Die Zahl der Körperverletzungen, Schlägereien unter Alkoholeinfluss liegt auf sehr hohem Niveau. Die Einsätze der Rettungskräfte in

Folge des Alkoholmissbrauch, Alkoholvergiftungen, Schnittverletzungen in Folge Glasbruch sowie Schlägereien erhöhten sich im Vergleich zu den Vorjahren.

Seit 2009 haben Polizei, Jungeschutz-/ und Ordnungsbehörde durch erhöhte Präsenz, Jugendschutzkontrollen und die Festsetzung von Sperrzeiten versucht, dem erhöhten Gewaltpotenzial entgegen zu wirken.

Es muss festgestellt werden, dass sich die Gewaltbereitschaft unter den Besuchern nicht alleine dadurch minimieren lässt.

In der Vorbesprechung zum Kellerwegfest 2011 haben sich die Beteiligten (Verkehrsverein, Polizei, örtliches Ordnungsamt, Ortsgemeinde als Veranstalter) darauf verständigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um der anstehenden Gefahrenlage auch für 2011 wieder entgegenzuwirken.

Das erarbeitete Maßnahmenpaket sieht u.a. das Mitführverbot von Alkohol und von Glasflaschen vor. Darüber hinaus werden zum Kellerwegfest 2011 weitere Punkte greifen, wie Sperrzeitfestsetzung, striktes Musikende um 2.00 Uhr, Sonntag auf Montag um 24.00 Uhr, Jugendschutzkontrollen während des Festes. Ferner Kontrollen und Belehrungen der Gastronomen hinsichtlich der Pflichten als Gastwirt.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen sind die §§ 1 und 9 des Polizei – und Ordnungsgesetzen (POG) für Rheinland-Pfalz, in der zur Zeit gültigen Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahme treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die getroffenen Maßnahmen sind im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen von Alkohol eine Einschränkung dar, die jedoch durch den käuflichen Erwerb vor Ort minimiert werden kann. Durch die im Vergleich zum Einzelhandel teureren Preise für alkoholische Getränke vor Ort reduziert sich erfahrungsgemäß der übermäßige Alkoholkonsum. Diese Einschränkung sind im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den

angeordneten kurzen Zeiträume zumutbar und vertretbar. Auf dem Kellerwegfest ist ein ausreichendes Getränkeangebot, insbesondere auch von Alkohol, vorhanden.

Auch die Wegnahme und das Wegwerfen der Glasflaschen stellt angesichts der von den Glasflaschen ausgehenden Gefahren im Verhältnis zu ihrem wirtschaftlichen Wert eine zumutbare und vertretbare Maßnahme dar.

Für 2010 wurde erstmals eine Allgemeinverfügung erlassen, die sich sowohl aus kommunaler aber auch aus Sicht des Veranstalters bewährt hat.

7. Zwangsmittelandrohung:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 61, 62, 65 und 66 der Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LVwVG) in der zur Zeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 62 LVwVG Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstoß gegen das Mitführverbot von Alkohol und Glasflaschen wird auf der Grundlage des § 65 LVwVG das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem. § 65 LVwVG darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführverbotes ist es, die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass selbst mitgebrachter Alkohol und Glasflaschen in den Veranstaltungsbereich gelangen.

Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

8. Sofortvollzug:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zur Zeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für die so bedeutende

Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit Alkohol nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann vor Ort problemlos gedeckt werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

9. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden, Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Guntersblum, Alsheimer Str. 29, 67583 Guntersblum einzulegen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Guntersblum, 01.08.2011

Michael Stork
- Bürgermeister -